



Postfach, 5001 Aarau 1
Telefon: 062 544 99 40
Fax: 062 544 99 49
Email: info@bvsa.ch

Aarau, 19. Januar 2023

Aktualitäten und Berichterstattung 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüssen Sie im jungen Jahr 2023 und möchten Sie über Neuerungen und Anpassungen der Gesetzgebung, über Weisungen zur beruflichen Vorsorge sowie über die Fristen betreffend Einreichung der Berichterstattungsunterlagen 2022 orientieren.

Da die BVSA mit Wirkung ab 2023 eine Praxisänderung einführt und erfahrungsgemäss immer wieder Missverständnisse aufkommen, bitten wir Sie, dieses Schreiben aufmerksam durchzulesen. Dieser Brief richtet sich an das oberste Organ, die Geschäftsleitung und an die Revisionsstelle.

Dieses Schreiben ist als PDF-Datei unter der Rubrik „Mitteilungen“ auf der Website der BVSA (<https://www.bvsa.ch/bvsa/aktuelles/>) abrufbar.

1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2022

Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Jahresrechnung inkl. Anhang, Bericht der Revisionsstelle und Stiftungsratsprotokoll) sind der BVSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres 2022 einzureichen; für das Geschäftsjahr 2022 mit Abschluss 31. Dezember 2022 bedeutet dies bis spätestens **30. Juni 2023**.

Fristerstreckung

Die Frist kann grundsätzlich nur einmal erstreckt werden. Die Fristerstreckung ist vor Ablauf der ordentlichen Frist zu beantragen. Eine Fristerstreckung um maximal zwei Monate wird auf schriftliches Gesuch hin formlos gewährt. Bei einer Fristerstreckung über zwei Monate hinaus ist zwingend das Formular "Gesuch um Fristerstreckung" (unter <https://www.bvsa.ch/formular-und-merkblaetter> abrufbar), zu verwenden. Das Formular kann der BVSA elektronisch über

den Dokumenten-Upload auf <https://www.bvsa.ch/uploads-von-unterlagen/> eingereicht werden.

Einzureichende Unterlagen

Vom Stiftungsrat einzureichen sind

- der Bericht der Revisionsstelle, umfassend Bilanz, Jahresrechnung und Anhang, im Original und unterzeichnet durch die Revisionsstelle;
- das Protokoll der Stiftungsratssitzung über die Genehmigung der Jahresrechnung (Protokolle sind vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen);
- Geschäfts- oder Lagebericht, sofern ein solcher erstellt wurde, original und unterzeichnet gemäss Art. 958 Abs. 3 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220);
- weitere, von der Aufsichtsbehörde situativ eingeforderte Unterlagen; bitte beachten Sie dabei den Kommentar der BVSA zur Einsichtnahme in die Berichterstattung 2021.

Die Berichterstattungsunterlagen können Sie der BVSA elektronisch einreichen. Das entsprechende Merkblatt sowie das Einstiegsfeld für den Dokumenten-Upload finden sie auf <https://www.bvsa.ch/uploads-von-unterlagen/>. Die BVSA nimmt zwar Unterlagen auch per E-Mail entgegen, rät aber davon ab, vertrauliche Dokumente auf diesen Weg einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass die BVSA mit Wirkung ab 2023 eine Praxisänderung einführt:

Bisher hat die BVSA eine Originalunterschrift der Berichterstattung in Sinne von Art. 958 Abs. 3 OR verlangt. Im Sinne einer mehr praxisorientierten und kundenfreundlicheren Lösung benötigt, die BVSA ab 2023 nur noch den Bericht der Revisionsstelle zusammen mit Bilanz, Jahresrechnung und Anhang. Eine Unterschrift seitens des obersten Organs ist hierzu nicht mehr notwendig.

Für folgende Dokumente benötigt die BVSA eine Originalunterschrift (Keine Kopie, keine eingescannte Handunterschrift):

- Bericht der Revisionsstelle
- Geschäfts- oder Lagebericht (falls vorhanden).

Was versteht die BVSA unter einem Original

Die Erfahrung hat gezeigt, dass noch Missverständnisse bestehen, was unter einem Original zu verstehen ist.

Es gibt zwei Möglichkeiten, Originaldokumente zuzustellen:

- Als Papierdokument von Hand unterzeichnet, auf den herkömmlichen Postweg;

- Als PDF/A-Datei mit qualifizierter E-Signatur, elektronisch, vorzugsweise mittels elektronischem Postfach der BVSA: <https://www.bvsa.ch/uploads-von-unterlagen/>.

Elektronische Dokumente mit qualifizierter E-Signatur bleiben solange Original, als sie elektronisch bleiben. Ein Ausdruck eines mit E-Signatur unterzeichneten Dokuments ist kein Original mehr, die Signatur hat ihre rechtliche Bedeutung verloren. Elektronische Dokumente mit E-Signatur können daher ausschliesslich elektronisch zugestellt werden.

Umgekehrt können Papierdokumente mit Originalunterschrift nur auf den Postweg zugestellt werden. Ein Scan eines mit Handunterschrift unterzeichneten Dokuments ist kein Original und kann von der BVSA nicht als solches entgegengenommen werden.

Da auch die BVSA ihre Prozesse zunehmend digitalisiert, zieht die BVSA die Einreichung der Unterlagen auf dem elektronischen Weg vor. Sollten Sie sich dennoch für den herkömmlichen Postweg entscheiden, bitten wir Sie, die Unterlagen nach Möglichkeit ungebunden bzw. nicht geheftet sowie jeweils original unterzeichnet (bitte keine Fotokopien) einzureichen.

2. Weisungen und Mitteilungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)

Im Jahr 2022 hat die OAK BV die nachfolgend aufgeführten folgenden Weisungen und Mitteilungen geändert bzw. neu erlassen:

- Weisungen Nr. 04/2013 vom 28.10.2013, Weisungen Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle (geändert am 29.08.2022);
- Mitteilung Nr. 01/2022 vom 23.05.2022 Bewilligungspflicht der Verwalter von Kollektivvermögen nach Art. 24 Abs. 1 Bst. b FINIG

Die revidierten Weisungen 04/2013 halten fest, dass der am 29. Juni 2022 geänderte Prüfungshinweis 40 (PH40) durch die Revisionsstelle für die kommende Berichterstattungsperiode anzuwenden ist. Die neuen Standardberichte der Revisionsstelle sind massgeblich geändert worden und sind durch die Revisionsstelle konsequent zu verwenden.

Sämtliche Weisungen und Mitteilungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar (<https://www.oak-bv.admin.ch>).

3. Allgemeine Hinweise

Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g BVV 2)

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV 2).

Personelle Wechsel sind der BVSA mit dem Formular „Guter Ruf 51b BVG“ anzuzeigen. Das Formular kann auf der Website der BVSA unter

<https://www.bvsa.ch/formular-und-merkblaetter/>

heruntergeladen werden.

Meldung von Wechseln der Revisionsstelle

Die Revisionsstellen haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV 2).

Leistungen von Wohlfahrtsfonds

Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden hat im April 2021 ein Merkblatt zu den Leistungen von Wohlfahrtsfonds publiziert. Dieses ist auch unter <https://www.bvsa.ch/vorsorgeeinrichtungen/ausserobligatorische-vorsorgeeinrichtungen/> abrufbar.

4. Neuerungen per 1. Januar 2023

Vergütung des obersten Organs gemäss Art. 84b ZGB

National- und Ständerat haben in der Schlussabstimmung vom 19. Juni 2020 die bereinigte Vorlage zur Aktienrechtsrevision verabschiedet, welche am 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Diese Änderungen haben auch Auswirkungen für Stiftungen.

Wir weisen darauf hin, dass gemäss dem neuen Art. 84b ZGB der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 OR gesondert bekanntgeben muss. Diese Bekanntgabe an die Aufsichtsbehörde hat erstmals für das Rechnungsjahr 2023 zu erfolgen (vorzugsweise im Anhang zur Jahresrechnung) und ist spätestens mit der Berichterstattung einzureichen.

Revision des Datenschutzgesetzes

Am 1. September 2023 wird der zweite Teil des revidierten Datenschutzgesetzes in Kraft treten, welcher auch Sozialversicherungsträger sowie die Personen betrifft, die in der beruflichen Vorsorge tätig sind. Zu den wichtigsten Änderungen zählen Dokumentations-, Informations- und Meldepflicht sowie verschärfte Strafen und Sanktionen, insbesondere auch gegen natürliche Personen.

5. Interna

Informationsveranstaltung der BVSA 2023

Die BVSA wird, wie bereits im Vorjahr, im Jahr 2023 in Zusammenarbeit mit der Berner BVG- und Stiftungsaufsicht eine Informationsveranstaltung am 19. Oktober 2023 und 25. Oktober 2023 organisieren. Es würde uns sehr freuen, Sie an einem dieser Tage persönlich in Bern begrüßen zu dürfen.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen einen erfolgreichen Start im neuen Jahr 2023.

Freundliche Grüsse